

Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Polling Grundschule Polling im Pfaffenwinkel

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Polling folgende Satzung:

§ 1 Rechtsform

Die Gemeinde Polling betreibt als Träger die Mittagsbetreuung an der Grundschule Polling im Pfaffenwinkel – nachstehend „Mittagsbetreuung“ genannt – als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgabe und Organisation

1. Die Mittagsbetreuung ist eine freiwillige Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Polling im Pfaffenwinkel. Zu diesem Zweck stellt der Träger das für den Betrieb notwendige Personal.
2. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung übernimmt die Gemeinde Polling.

§ 3 Anmeldung / Vergabe

1. Die Anmeldung des Kindes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten. Diese Anmeldung stellt keine Garantie für einen Betreuungsplatz dar.
2. Die Vergabe der Betreuungsplätze obliegt der Gemeinde Polling und erfolgt nach der Schuleinschreibung.
Die verfügbaren Plätze werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien vergeben:
 - Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig
 - Familien mit besonderem Betreuungsbedarf
 - Eltern beide berufstätig unter Berücksichtigung der Wochenarbeitszeit
 - Geschwisterkinder
3. Zur Bestätigung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
4. Weitere noch zur Verfügung stehende Betreuungsplätze werden nach Anmeldedatum und Dringlichkeit vergeben. Bestandsverträge gehen vor Neuanmeldungen

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres.
2. Anmeldungen und Aufnahmen im laufenden Betreuungsjahr sind jederzeit möglich, sofern ein freier Platz zu den gewünschten Betreuungszeiten zur Verfügung steht.
3. Kann ein Antrag nicht berücksichtigt werden, wird dieser automatisch in die Warteliste für das beantragte Betreuungsjahr aufgenommen. Ein Übertrag in das nächste Schuljahr erfolgt nicht.

§ 5 Betreuungszeit / Buchungstage

1. Die Kinder können an allen regulären Schultagen ab Unterrichtsende bis 14.00 Uhr betreut werden. Seit dem Schuljahr 2021/2022 ist von Montag bis Donnerstag eine Betreuung bis 15.30 Uhr möglich.
Während der Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen wird keine Betreuung angeboten.
2. Es besteht kein Anspruch auf Gewährleistung der Mittagsbetreuung. Ansprüche wegen Ausfall der Mittagsbetreuung beispielsweise aufgrund Krankheit oder Fortbildung des Personals sind ausgeschlossen.
3. Am jeweils letzten Schultag vor den Ferien wird nur bei entsprechendem Bedarf eine Betreuung angeboten. Die Entscheidung hierzu obliegt der Gemeinde Polling.
4. Grundlage der vereinbarten Buchungszeit ist die im Rahmen der Öffnungszeiten von den Eltern verbindlich geplante Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.
5. Werden Buchungszeiten regelmäßig nicht wahrgenommen, behält sich die Gemeinde Polling vor, den Betreuungsvertrag einseitig zu ändern. Im Übrigen ist die Nicht-Inanspruchnahme von einzelnen Buchungszeiten rechtzeitig, in der Regel 48 Stunden vorher, der Gemeinde Polling mitzuteilen.
6. Änderungen der Buchungstage sind nur nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung ausschließlich zum 01.10. (spätestens jedoch nach Bekanntgabe des Stundenplans) und zu Beginn des 2. Halbjahres des laufenden Schuljahres möglich.

§ 6 Aufsichtspflicht / Haftung

1. Die Einrichtung übernimmt für die Dauer der gebuchten Zeiten die Aufsichtspflicht. Sie beginnt bei der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung durch das Personal.
2. Für den Weg zur und von der Mittagsbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.
3. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung des Kindes kann keine Haftung übernommen werden.
4. Die Gemeinde Polling haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Unbeschadet von Absatz 4 haftet die Gemeinde Polling für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Polling zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Polling nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 7 Hausaufgaben / Mittagessen

Hausaufgaben können ausschließlich auf freiwilliger Basis gemacht werden. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter überprüfen aber weder auf Vollständigkeit noch auf Richtigkeit. Es sind 1-2 Betreuer anwesend, die dafür Sorge tragen, dass es zu keinen Störungen während der Erledigung der Hausaufgaben kommt.

Hinsichtlich des detaillierten Ablaufs der Mittagsverpflegung verweisen wir auf das Konzept Mittagessen der Mittagsbetreuung der Gemeinde Polling, das dieser Satzung angefügt ist und damit zu ihrem Bestandteil wird.

§ 8

Krankheit / Erste Hilfe

1. Ansteckende Krankheiten des Kindes oder anderer Familienmitglieder, sowie auch alle nicht sichtbaren Besonderheiten sind der Mittagsbetreuung mitzuteilen.
2. Die Wiederezulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig gemacht werden.
3. Für im Zuge von Erste-Hilfe-Maßnahmen entstandene Schäden können keine straf- und/oder zivilrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden, sofern dem Handelnden weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen ist.
4. Das Personal ist nicht befugt Medikamente zu verabreichen.

§ 9

Unfall- / Haftpflichtversicherung

Die Kinder sind über die Schule während der Mittagsbetreuung im Rahmen der gesetzlichen Versicherung mitversichert.

§ 10

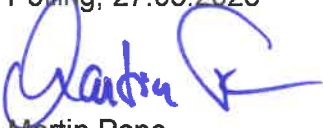
Betreuungsvertrag und Beendigung

1. Der Vertrag wird jeweils für das kommende Schuljahr geschlossen.
2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Schuljahr, wenn nicht bis zum 31.05. des laufenden Schuljahres gekündigt wurde.
3. Der Besuch der Mittagsbetreuung endet spätestens mit Ablauf der 4. Jahrgangsstufe.
4. Eine Kündigung von beiden Vertragspartnern ist fristgerecht bis zum 31.05. des laufenden Schuljahres zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) möglich.
5. Der Vertrag kann bei Schulwechsel zum jeweiligen Monatsende und im laufenden Schuljahr ohne Angabe von Gründen vor dem 15. des laufenden Monats zum jeweiligen Monatsende und nach dem 15. des laufenden Monats zum Ende des darauffolgenden Monats gekündigt werden.
6. Eine außerordentliche Kündigung durch die Gemeinde Polling als Träger der Mittagsbetreuung ist möglich, wenn
 - die Personensorgeberechtigten mit der Überweisung des Beitrages mehr als zwei Monate ganz oder teilweise im Rückstand sind oder
 - das Kind einer besonderen Förderung bedarf, die in der Mittagsbetreuung nicht geleistet werden kann oder
 - wenn das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird oder
 - das Fernbleiben des Kindes nicht entschuldigt wird oder
 - das Kind aus Sicht des Betreuungspersonals nicht in die Gruppe integrierbar ist.
7. Sowohl Vertragsänderungen als auch die Kündigung bedürfen der Schriftform.

§11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Polling, 27.03.2023

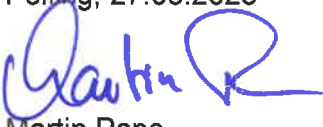


Martin Pape
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 27.03.2023 in der Gemeindeverwaltung Zimmer 2 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.03.2023. angeheftet und am 28.04.2023 wieder abgenommen.

Polling, 27.03.2023



Martin Pape
1. Bürgermeister